

ZH_OBERGERICHT LE190044 vom 18. Dezember 2019

ZH Obergericht, 2019-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE190044

FR: ZH_OBERGERICHT LE190044 du 18 décembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LE190044 del 18 dicembre 2019

Erwägungen

E. 26

Februar 2019 den Antrag auf Verpflichtung des Gesuchstellers zur Leistung eines Prozesskostenbeitrages von einstweilen Fr. 5'000.– und ersuchte eventualiter um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin in der Person ihrer damaligen Rechtsvertreterin, Rechtsanwältin MLaw Z._____ (Urk. 7). An der Verhandlung vom 18. März 2019 modifizierte die Gesuchsgegnerin den Antrag betreffend Prozesskostenbeitrag in Bezug auf die Höhe, indem sie nunmehr die Zusprechung von einstweilen Fr. 6'000.– für die anwaltlichen Bemühungen ihrer eigenen Rechtsvertreterin zuzüglich eines nicht bezifferten Betrages für allfällige Gerichtskosten und Parteientschädigung im Falle ihres Unterliegens verlangte (Urk. 15 S. 3). Die Begründung dieser Anträge erfolgte im Rahmen der mündlichen Stellungnahme der Gesuchsgegnerin zum Eheschutzgesuch des Gesuchstellers (Prot. I S. 9 i.V.m. Urk. 15 S. 18 f.). Nach der Erstattung von Gesuchsergänzung (Prot. I S. 5 ff.) und Gesuchsantwort (Prot. I S. 9) schlossen die Parteien an der Verhandlung vom 18. März 2019 eine Vereinbarung, worin sie zwecks aussergerichtlicher Vergleichsgespräche die Aussetzung des Eheschutzverfahrens bis zum 18. Juni 2019 beantragten und sich insbesondere über die Kinderbetreuung und die Kinderunterhaltsbeiträge bis zu diesem Zeitpunkt einstweilen einigten (Prot. I S. 17; Urk. 17).

- 4 - 1.3 Mit Eingabe vom 26. April 2019 orientierte Rechtsanwältin MLaw Z._____ die Vorinstanz darüber, dass sie das Mandat der Gesuchsgegnerin mit sofortiger Wirkung niedergelegt habe und Letztere nicht mehr vertrete (Urk. 38). Alsdann liess der Gesuchsteller mit Eingabe vom 9. Mai 2019 insbesondere mitteilen, dass die Gesuchsgegnerin bereits Mitte Februar 2019 definitiv nach Russland weggezogen sei und sich dort mit den gemeinsamen Kindern in einer ihrer zwei Eigentumswohnungen aufhalte (Urk. 50). 1.4 Am 16. Mai 2019 teilte Rechtsanwalt Dr. X._____ der Vorderrichterin telefonisch mit, dass die Gesuchsgegnerin ihn mit der Interessenwahrung beauftragt habe und er die entsprechende Vollmacht nachreichen werde (Urk. 54). In der Folge fand am 22. Mai 2019 die Fortsetzung der Eheschutzverhandlung statt, an welcher der Gesuchsteller in Begleitung seiner Rechtsvertreterin sowie Rechtsanwalt Dr. X._____ mit Vollmacht (vgl. Urk. 59) für die Gesuchsgegnerin erschienen (Prot. I S. 23). Die Gesuchsgegnerin nahm an der Verhandlung unentschuldig nicht teil (Prot. I S. 23). Nach dem Plädoyer des Gesuchstellers (Prot. I S. 24 i.V.m. Urk. 57) liess die Gesuchsgegnerin im Rahmen ihrer Stellungnahme zu den Noven mitunter beantragen, es sei der Gesuchsteller zu verpflichten, einen (weiteren) Prozesskostenbeitrag von Fr. 6'000.– zu bezahlen; ferner werde am Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege festgehalten (Prot. I S. 25 ff. i.V.m. Urk. 60 S. 1). 1.5 Zwecks Abklärung des Sachverhalts in Bezug auf die Kinderbelange führte die Vorinstanz am 26. Juni 2019 eine Beweisverhandlung durch, an welcher vier Zeuginnen

einvernommen wurden (vgl. Prot. I S. 65 ff.). Betreffend den detaillierten Prozessverlauf kann im Übrigen auf die Darstellung im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 90 E. 1 S. 4-7). 1.6 Am 12. Juli 2019 erliess die Vorinstanz das Eheschutzurteil, mit welchem das Getrenntleben der Parteien bzw. die Folgen desselben geregelt wurden. Namentlich wurden dabei die elterliche Sorge und Obhut über die beiden Kinder dem Gesuchsteller zugeteilt und der Antrag der Gesuchsgegnerin auf Zusprennung von Ehegattenunterhaltsbeiträgen abgewiesen (vgl. im Übrigen Urk. 84 - 5 - S. 44 ff. = Urk. 90 S. 44 ff.). Gleichzeitig erliess die Vorinstanz folgende Verfügungen: Erstverfügung (Urk. 84 S. 43 f. = Urk. 90 S. 43 f.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.